

BGer 1B_175/2017 vom 13. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_175_2017

FR: TF 1B_175/2017 du 13 juillet 2017

IT: TF 1B_175/2017 del 13 luglio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über die Vereinigung zweier Strafverfahren. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich bzw. unter Vorbehalt der weiteren Sachurteilsvoraussetzungen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde, welche die Vereinigung der beiden Strafverfahren verlangt, ist mit der Einstellung eines der beiden Verfahren am 23. Mai 2017 gegenstandslos geworden.

E. 2

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 zur Praxis zu Art. 135 des früheren Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG] in Verbindung mit Art. 40 OG und Art. 72 BZP). Dabei wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3 mit Hinweisen).

Vorliegend hat der Beschwerdeführer mit dem Abschluss des Vergleichs für die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gesorgt und es anschliessend unterlassen, die Beschwerde zurückzuziehen, was bei dieser Sachlage geboten gewesen wäre. Er wird damit kostenpflichtig. Eine Parteientschädigung an die Gegenpartei ist nicht geschuldet, da sie keinen wesentlichen Aufwand betrieb.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.